

INHALT

Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen (Vereinbarkeit von Amt und Mandat)	1
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2007	3
Bekanntmachung über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2008	4

Die Personalabteilung informiert:

Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen (Vereinbarkeit von Amt und Mandat)

Für die Wahl zur 18. Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft am 29. Februar 2004 galten erstmals die geänderten Inkompatibilitätsvorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.07.1986 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 12.09.2001 (GVBl. S. 392) – BüWG –, Diese neu gefassten Regelungen zur Inkompatibilität von Amt und Mandat gelten weiterhin unverändert, sodass auch zur nächsten Bürgerschaftswahl (voraussichtlich im Jahr 2008) bzw. für nachfolgende Personen, die während der Wahlperiode als Ersatz für ausscheidende Abgeordnete für gewählt erklärt werden und die Wahl annehmen, lediglich die Annahme der Wahl unverzüglich anzuzeigen ist (§ 34 Abs. 3 BüWG).

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit der in die Bezirksversammlungen gewählten Personen sowie des für die Ausschüsse der Bezirksversammlung benannten Personenkreises nach § 17 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) sind künftig ebenfalls die o. g. Regelungen anzuwenden.

Somit ist eine Kandidatur weder bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft noch bei der Wahl zur Bezirksversammlung anzuzeigen. Erst wenn die Wahl für die/den Kandidaten erfolgreich war, muss die gewählte

Person die Annahme der Wahl unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für nachfolgende Personen, die während der Wahlperiode als Ersatz für ausscheidende Abgeordnete für gewählt erklärt werden und die Wahl annehmen sowie des für die Ausschüsse der Bezirksversammlung benannten Personenkreises nach § 17 Abs. 3 BezVG.

Danach wird vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber festgestellt, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung nach § 34a BüWG inkompatibel mit dem Mandat sind. Diese Feststellung wird von der obersten Dienstbehörde (Personalamt) getroffen.

Die Personalabteilung bittet die betroffenen Bediensteten, die o. a. Anzeige zum gegebenen Zeitpunkt unverzüglich der für sie zuständigen Personalsachbearbeiterin bzw. dem für sie zuständigen Personalsachbearbeiter zuzuleiten. Die Anzeige ist in jedem Fall erforderlich, auch dann, wenn die bzw. der Bedienstete bereits Abgeordnete bzw. Abgeordneter ist und erneut gewählt wird.

Der Wortlaut der Regelungen der §§ 34, 34a BüWG sowie des inzwischen auch neugefassten § 17 Abs. 3 BezVG sind nachfolgend abgedruckt.

Auszug aus dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)

§ 34

(1) ¹ Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. ² Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) ¹ Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie RichterIn oder Richter im Sinne von § 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1115), hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich

lich die Annahme der Wahl anzuzeigen. ² Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), ruht. ³ Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) ¹ Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34 a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. ² Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. ³ Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) ¹ Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. ² Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

³ Der Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 ist gehemmt, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn die Wahl nach den Absätzen 1 bis 5 angenommen ist oder als angenommen gilt.

§ 34 a

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmit-

glieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

§ 17 Abs. 3

(3) Jede Fraktion kann für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benennen; halbe Zahlen werden aufgerundet. Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen seit mindestens drei Monaten in dem örtlichen Bereich wohnen, für den der Regionalausschuss eingesetzt wurde, und das 16. Lebensjahr vollendet haben. § 5 Absätze 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 dieses Gesetzes sowie § 6 Absätze 2 bis 5, §§ 7, 34 und 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), gelten entsprechend.

**Bekanntmachung
über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2007**

1. Beginn der Schulpflicht:

Am 01. August 2007 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2000 bis zum 01. Juli 2001** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer der für die Wohnung zuständigen Grundschulen im Anmeldeverbund anzumelden und **persönlich** vorzustellen.

Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

2. Vorzeitige Einschulung:

Kinder, die nach dem 01. Juli 2001 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

3. Zurückstellung vom Schulbesuch:

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2001 und dem 01. Juli 2001 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Bildung und Sport kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

4. Anmeldung zur Einschulung:

Die Anmeldungen werden von einer der Grundschulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes^{*)}

von Montag, 22. Januar 2007 bis Freitag, 9. Februar 2007

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der Behörde für Bildung und Sport,
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- wenn **kein** Personalausweis vorgelegt werden kann: aktuelle amtliche **Meldebestätigung** für das Kind
- ggf. **Gerichtsentcheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

5. Einschulung:

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen des betreffenden Anmeldeverbundes entscheiden, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit erforderlich, in eine integrative Maßnahme einer Grundschule oder in eine Sonderschule aufgenommen.

Hamburg, im Dezember 2006

^{*)} Die Anschriften der Grundschulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Bildung und Sport entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum (SIZ), Telefon 4 28 63-19 30, erfahren.

**Bekanntmachung
über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2008**

1. Wer muss vorgestellt werden?

Alle Kinder, die 2008 schulpflichtig werden, also in der Zeit vom 02.07.2001 bis einschließlich 01.07.2002 geboren sind, werden auf ihren Entwicklungsstand überprüft.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Grundschule^{*)} **persönlich** vorzustellen.

2. Wann müssen die Kinder vorgestellt werden?

Die Kinder werden in der Zeit

von Montag, 4. Dezember 2006 bis Freitag, 19. Januar 2007

in der hierfür zuständigen Grundschule^{*)} vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- Einladungsschreiben der zuständigen Grundschule
- Geburtsurkunde *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde des Kindes *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- wenn **kein** Personalausweis vorgelegt werden kann: aktuelle amtliche **Meldebestätigung** für das Kind
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße Kindervorsorgeuntersuchung (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung),
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

Hamburg, im Dezember 2006

^{*)} Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim Schulinformationszentrum der Behörde für Bildung und Sport (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 63-19 30.

Sitz: Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Fernsprecher: 4 28 63-0

22.12.2006
MBISchul 2007 Seite 4

B-S1